

Richtlinien
zur Förderung des Sports
in der Stadt Bergkamen
vom 19.02.2015

I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

1. Allgemeines
2. Zielsetzung
3. Kreis der Förderungsberechtigten
4. Umfang der Förderung
5. Verfahren und Zuständigkeit

II. Förderungszwecke

1. Gewährung von Zuschüssen, Anerkennungen, Ehrengaben
 - 1.1 Voraussetzungen für die Gewährung
 - 1.2 Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Sportvereinen
 - 1.3 Anerkennung für die Erringung von Meisterschaften und Aufstiege
 - 1.4 Ehrungen und Zuschüsse bei Jubiläen
 - 1.5 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften
 - 1.6 Zuschüsse für die Erstellung vereinseigener Anlagen
 - 1.7 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen
 - 1.8 Anschaffung von Sportgeräten und deren Benutzung
2. Bereitstellung kommunaler Sporteinrichtungen
3. Förderung des Freizeitsportes
4. Förderung von Sportveranstaltungen
5. Förderung der Breitenarbeit
6. Förderung des Schulsportes

III. Zusammenarbeit mit der Stadtsporgemeinschaft

IV. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

1. Allgemeines

- 1.1 In einer arbeits- und leistungsorientierten Gesellschaft bietet der Sport Möglichkeiten des körperlichen Ausgleichs und Erholung. Er motiviert auch zu besonderen Leistungen.
- 1.2 Die Stadt Bergkamen fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und hilft den Schulen sowie Sportorganisationen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 1.3 Durch kommunale Sportmaßnahmen sollen Anregungen gegeben und Möglichkeiten geboten werden, den Sport kennenzulernen, Talente zu finden und für den Sport zu werben. Die örtlichen Sportorganisationen sollen durch finanzielle Beihilfen in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb auch durch die steigenden Ansprüche der letzten Jahre aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Besondere Bedeutung kommt hierbei der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugendlichen in Schulen, Vereinen sowie anderen Organisationen zu.
- 1.4 Diese Richtlinien sollen dazu beitragen.

2. Zielsetzung

Der Sport in der Stadt Bergkamen soll diesen Richtlinien entsprechend einheitlich gefördert werden.

- 2.2 Es muss das erklärte Ziel der Stadt Bergkamen sein, durch verstärkte Förderung des Spitzen- und Leistungssportes auch einen größeren Anreiz zum Breitensport zu geben und überall dort intensiver zu fördern, wo es besonders zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.
- 2.3 Die Stadt Bergkamen spricht sich ausdrücklich für eine konkrete Zusammenarbeit mit allen Sportvereinen und der Stadtsportgemeinschaft aus.

3. Kreis der Förderungsberechtigten

- 3.1 Nach diesen Richtlinien können alle gemeinnützigen Sportvereine unterstützt werden, die
 - 3.1.1 ihren Sitz in der Stadt Bergkamen haben,
 - 3.1.2 einer Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes angehören,
 - 3.1.3 eine Jugendabteilung unterhalten,
 - 3.1.4 die vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben,
 - 3.1.5 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sind und

- 3.1.6 mit der Stadt Bergkamen die Vereinbarungen nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen haben.
- 3.2 Von der Voraussetzung unter Ziffer 3.1.3 kann in Einzelfällen eine Ausnahme zugelassen werden. Ausnahmen sind u. a. Vereine des Alten-, des Versehrten- oder des Behindertensports.
- 3.3 Neugegründete Vereine können bei der Vergabe von Beihilfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Bestand gesichert erscheint.
- 4. **Umfang der Förderung**
 - 4.1 Bei allen Maßnahmen der Stadt Bergkamen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt.
 - 4.2 Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Bergkamen können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- 5. **Verfahren und Zuständigkeit**
 - 5.1 Die Anträge sind an das Amt für Schule, Sport und Weiterbildung der Stadt Bergkamen zu stellen. Die Anträge sind in der Regel formlos, bei Anforderung durch die Stadt Bergkamen nach der vorgeschriebenen Regelung zu stellen. Die festgesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten.
 - 5.2 Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
 - 5.3 Über die Gewährung von Zuwendungen nach den Förderrichtlinien entscheidet auf Antrag der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung bzw. nach Zuständigkeit das Amt für Schule, Sport und Weiterbildung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

II. Förderungszwecke

- 1. **Gewährung von Zuschüssen, Anerkennungen, Ehrengaben**
 - 1.1 Voraussetzungen für die Gewährung
 - 1.1.1 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt,
 - 1.1.2 alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen könnten, ausgeschöpft sind und
 - 1.1.3 eine angemessene finanzielle Eigenleistung sichergestellt ist.
 - 1.1.4 Anerkennungen und Ehrengaben werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung des Sportes gewährt.
 - 1.2 Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Sportvereinen

- 1.2.1 Die Stadt Bergkamen gewährt den Sportvereinen für ihre Jugendarbeit Zuschüsse, die jährlich einmal ausgezahlt werden. Anspruchsberechtigt sind Vereine, die eine Mindestzahl von 5 Jugendlichen nachweisen.
- 1.2.2 Jedem anspruchsberechtigten Verein wird je nach Mitgliedsstärke ein Grundbetrag gewährt. Darüber hinaus kann er für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren je nach den zur Verfügung stehenden Mitteln einen Jahreszuschuss erhalten.
- 1.2.3 Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung des Vereins für das laufende Jahr an den LandesSportBund NRW in Duisburg.
- 1.3 Anerkennung für die Erringung von Meisterschaften und Aufstiege
 - 1.3.1 Meisterschaften und Aufstiege von Mannschaften

Für Meisterschaften und Aufstiege von Jugend- und Seniorenmannschaften werden Zuwendungen gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung trifft der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung. Eine Delegation der Entscheidungsgewalt auf die "Kleine Kommission" des Ausschusses für Schule, Sport und Weiterbildung ist möglich.

Bei besonderen Leistungen können Meisterschaften oder Aufstiege von Reservemannschaften eines Vereins berücksichtigt werden.
 - 1.3.2 Erringung von Einzelmeisterschaften

Die Stadt gewährt Einzelsportlern bei der Erringung von Meisterschaften Zuwendungen in Form eines Gutscheines zum Kauf von Sportartikeln. Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung trifft der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung. Eine Delegation der Entscheidungsgewalt auf die "Kleine Kommission" des Ausschusses für Schule, Sport und Weiterbildung ist möglich.
 - 1.3.3 Die Bergkamener Turn- und Sportvereine haben beim Amt für Schule, Sport und Weiterbildung einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dieser Antrag hat zu enthalten:

Bei Mannschaften Art, Ort und Zeitpunkt der Meisterschaft, zusätzlich bei Einzelsportlern Name, Vorname, Geburtsdatum, Startklasse und erzielte Leistung.
- 1.4 Ehrungen und Zuschüsse bei Jubiläen
 - 1.4.1 Sportler, die sich im und um den Sport in der Stadt Bergkamen verdient gemacht haben, werden alljährlich durch die Stadt in würdiger Form geehrt. Der Rahmen wird auf Vorschlag und in Absprache mit der Stadtsportgemeinschaft vom Rat gesteckt.

Die Turn- und Sportvereine haben die Möglichkeit, entsprechende Vorschläge einzubringen. Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung soll jeweils über die Würdigkeit der zur Ehrung Vorgeschlagenen entscheiden. Die Sportler erhalten von der Stadt eine Erinnerungsgabe.
 - 1.4.2 Für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen der Sportvereine können folgende Zuschüsse gewährt werden:

25jähriges Jubiläum	80,00 EURO
50jähriges Jubiläum	105,00 EURO
75jähriges Jubiläum	130,00 EURO
100jähriges Jubiläum	155,00 EURO

Außerdem können je angefangene 100 Mitglieder pro Jahr 80 Cent zusätzlich gewährt werden.

Darüber hinausgehende Jubiläen können im Abstand von 25 Jahren entsprechend bedacht werden.

Andere Jubiläen, wie Abteilungsjubiläen, werden nicht bezuschusst.

1.5 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

- 1.5.1 Die Sportvereine können für ihre Jugendgruppen zur Teilnahme an Landes-, Westdeutschen, Deutschen und Internationalen Meisterschaften und Bestendkämpfen der deutschen Fachverbände eine Beihilfe zu den Fahrkosten in Höhe bis zu 25 % der Aufwendung für die 2. Klasse der Bundesbahn erhalten.
- 1.5.2 Spitzensportler, die an Landes-, Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften teilnehmen, können einen Fahrkostenzuschuss in Höhe bis zu 25 % der Aufwendung für die 2. Klasse der Bundesbahn erhalten.
- 1.5.3 Der Zuschuss kann für eine angemessene Zahl von Ersatzleuten bei Staffel- und Mannschaftswettbewerben sowie für die Begleiter gezahlt werden. Für je angefangene 15 Teilnehmer kann ein Begleiter berücksichtigt werden.
- 1.5.4 Überörtliche Zuschüsse, auch Verbandszuschüsse, sind anzugeben und zu berücksichtigen.

1.6 Zuschüsse für die Erstellung vereinseigener Anlagen

- 1.6.1 Neubau, Umbau und Erweiterung vereinseigener Sportanlagen **können** von der Stadt Bergkamen unterstützt werden. Die Höhe des Zuschusses wird durch den Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung im Einzelfall festgesetzt; es sollten jedoch 25 % der entstehenden Kosten nicht überschritten werden.
- 1.6.2 Bei größeren Instandsetzungen können die Zuschüsse der letzten fünf Jahre für die Unterhaltung der bestehenden Anlagen auf den beantragten Zuschuss angerechnet werden.
- 1.6.3 Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass
 - 1.6.3.1 die Anlage je nach Höhe des Zuschusses mindestens 5 - 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt,
 - 1.6.3.2 Aufbau, Größe und Errichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,
 - 1.6.3.3 der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet, die Bewilligungsbedingungen beachtet und den Zuschuss jahresanteilig zuzüglich der Zinsen in Höhe von 2 % über den für Kassenkredite des

Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank erstattet, wenn die Anlage vorzeitig anderen Zwecken zugeführt wird,

- 1.6.3.4 die Folgekosten langfristig gesichert werden können.
 - 1.6.3.5 Ein Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides der Stadt Bergkamen begonnen worden ist.
 - 1.6.3.6 Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Aufwendungen für Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und größere Instandsetzungen sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) der Stadt Bergkamen vorzulegen.
- 1.7 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten
- 1.7.1 Zu den Unterhaltungskosten vereinseigener Anlagen können jährlich Beihilfen gewährt werden. Über die Höhe des Zuschusses wird von Fall zu Fall der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung entscheiden.
 - 1.7.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Stadt Bergkamen unter Beifügung einer Kostenaufstellung schriftlich einzureichen.
 - 1.7.3 Miet- und Pachtbeträge, die von den Vereinen für nichtkommunale Sportanlagen oder für die Benutzung auswärtiger Anlagen aufgebracht werden müssen, können nach Beratung im Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung erstattet werden. Durch diese Leistungen darf der zu unterstützende Verein jedoch nicht besser gestellt werden als Benutzer gleichartiger kommunaler Sportanlagen.
 - 1.7.4 Die Vereine haben ihre Beihilfeanträge mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Amt für Schule, Sport und Weiterbildung einzureichen.
- 1.8 Anschaffung von Sportgeräten und deren Benutzung
- 1.8.1 Die in und auf den Sportanlagen vorhandenen jeweiligen Sportgeräte können für Übungszwecke und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers.
 - 1.8.2 Zur Beschaffung von Grundsportgeräten, mit einem Anschaffungspreis von mindestens 250,00 EURO je Einheit, kann auf Antrag eine Beihilfe nach Bedarf und Notwendigkeit gewährt werden. Zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage.
- Beihilfeanträge mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Stadt Bergkamen einzureichen. Der höchstmögliche Zuschuss beträgt 25 % des Anschaffungswertes. Ersatzbeschaffungen werden nicht finanziert.

2. Bereitstellung kommunaler Sporteinrichtungen

- 2.1 Die Stadt Bergkamen hält ihre Sportstätten durch zweckmäßige Ausstattung möglichst vielseitig verwendungsfähig und überlässt sie den Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb. Den Vereinen kann die Schlüsselgewalt über die Sportstätten übertragen werden.
- 2.2 Sie gibt diese Sportstätten zu den feststehenden Übungszeiten zum ungestörten Training frei. Hierbei ist besonderer Wert darauf zu legen, dass den Vereinen auch während der Ferien und Übergangszeit ein ungestörter Sportbetrieb eingeräumt wird. Alle kommunalen Sportanlagen werden den Vereinen für ihren ständigen Trainings- und Wettkampfbetrieb nach einem von der Stadt Bergkamen erstellten Benutzungsplan und für einzelne Veranstaltungen auf Antrag überlassen. Die Vereine haben sich in allen Fällen nach der gültigen Hallenordnung zu richten.
- 2.3 Dieses Angebot gilt auch für Betriebssportgemeinschaften, sofern die organisierte Vereinsarbeit nicht benachteiligt wird.
- 2.4 Um eine optimale Ausnutzung der Sportstättenkapazitäten unter Berücksichtigung der Schulunterrichtspläne zu erreichen, übernimmt die Belegplanung das Amt für Schule, Sport und Weiterbildung der Stadt Bergkamen.
- 2.5 Eine Grundförderung aller Sportvereine wird dadurch sichergestellt, dass die Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb den Vereinen kostenlos bereitgestellt werden; für die Benutzung der kommunalen Sportanlagen durch auswärtige Vereine gelten die von der Stadt Bergkamen beschlossenen Entgeltordnungen.

3. Förderung des Freizeitsportes

- 3.1 Die sportliche Freizeitbetätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung kann durch organisatorische Hilfe bei Freizeitsportmaßnahmen durch Bereitstellung von Anlagen und Geräten sowie durch angemessene finanzielle Beihilfen gefördert werden.
- 3.2 Vereine, Gruppen und Einzelpersonen können bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports finanziell und organisatorisch unterstützt werden.
- 3.3 Die Verleihungsgebühr für Kinder- und Jugendsportabzeichen wird von der Stadt Bergkamen übernommen. Die Erwerber des Deutschen Sportabzeichens werden einmal im Jahr in einem angemessenen Rahmen geehrt.

4. Förderung von Sportveranstaltungen

- 4.1 Nationale, internationale sowie Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung können gefördert werden durch
 - Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte,
 - Zuschüsse zur Kostendeckung des vom Veranstalter nachzuweisenden und stadtseitig zu prüfenden Fehlbetrages,

- Zurverfügungstellung von Ehrengaben durch die Stadt Bergkamen.
- 4.2 Anträge sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr vor Durchführung der Veranstaltung an die Stadt Bergkamen zu stellen. In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen zugelassen werden.

5. **Förderung der Breitenarbeit**

Die Stadt gewährt Turn- und Sportvereinen für Sportler, die den Übungsleiterausweis des LandesSportBundes oder seiner angeschlossenen Fachverbände erwerben, eine einmalige Beihilfe in Höhe von 80 Cent pro absolvierte Lehrgangs- und Prüfungsstunde, höchstens einen Betrag von 90,00 EURO.

Die Stadt gewährt bei der Gründung von Turn- und Sportvereinen oder Abteilungen, deren ausgeübte Sportarten bisher in der Stadt Bergkamen oder in einem Stadtteil noch nicht betrieben werden, für die Beschäftigung von Übungsleitern für die Dauer eines Jahres Beihilfen.

6. **Förderung des Schulsportes**

Die Förderung des Schulsportes erfolgt insbesondere durch die

- Beratung der Schulen in Sportfragen,
- organisatorische Mitwirkung bei der Durchführung der Bundesjugendspiele,
- Förderung des Übungsbetriebes und der Abnahme von Kinder- u. Jugendsportabzeichen,
- Koordination der Talentsuche und Talentförderung durch Schule und Verein.

III. Zusammenarbeit mit der Stadtsportgemeinschaft

Kommunale Sportveranstaltungen, wie z. B. Stadtmeisterschaften, sollen in Zusammenarbeit mit der Stadtsportgemeinschaft durchgeführt werden. Die Geschäftsführung der Stadtsportgemeinschaft obliegt dem Amt für Schule, Sport und Weiterbildung. Weitere Einzelheiten regelt die Stadtsportgemeinschaft. Der Stadtsportgemeinschaft werden zur Wahrnehmung der Aufgaben und Bestreitung der Aufwendungen finanzielle Hilfen gewährt.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.03.2015 in Kraft.